

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 24 (1928)
Heft: 3-4

Artikel: Aus vergangenen Zeiten : Bittschrift der Gemeinden Röthenbach, Buchholterberg und Kurzenberg des Kartoffelzehntes wegen : 1766
Autor: Gugger, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-188583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch die Buchholterberger merkten etwas von der Brüderlichkeit der Franzosen.

1799 wurde beschlossen, keine Abschätzungen für Stuckrosse mehr auszuführen.

Es folgen noch einige Ausgaben, die bis jetzt nicht erwähnt worden sind:

„1738. Christmonath den 11. Dem Herrn Freiweibel Hänni für die Canoniers Bestimte Besoldung zalt 1 Kr.“

„1750 Brachmonat den 21. Hab ich a. B. d. G. dem Herrn Freiweibel für die Kanoniers auß der Kirchhöri Dießbach für den dritten Theil gemelter Kirchhöri zalt 2 Kr. 17 bz 1 kr.“

Aehnliche Ausgaben kommen noch oft.

„1751 May den 18. Hab ich a. B. d. G. für die Neuw gefärbten proviant Casten Deckenen zu färben Sambt dem Wappen dem H. Freiweibel zalt 1 Kr. 18 bz. 2 $\frac{1}{2}$ kr.

1757 Heumonat den 9. Dem Herrn Freiweibel für Reparation des Proviantwagens zalt 7 bz.“

Aus vergangenen Zeiten.

Bittschrift der Gemeinden Röthenbach, Buchholterberg und Kurzenberg des Kartoffelzehntens wegen. — 1766.

Von K. G u g g e r, Wachseidorn.

Beim Durchstöbern der alten Schriften im Gemeindegarchiv von Buchholterberg stiess ich auf eine Bittschrift, die die Gemeinden Röthenbach, Buchholterberg und Kurzenberg nach dem Unwetterjahr 1765 des Kartoffelzehntens wegen an die gnädigen Herren in Bern richteten. Da diese keiner weitem Erläuterungen bedarf, mag sie hier im Wortlaut folgen:

„Hoch Wohl Gebohrene u. s. w.

Gnädige Herren.

Es Erfrächet Sich die Gemein Röthenbach, die Gemeinen Buchholterbärg und Kurtzenbärg vor Euch Mhwggghrn (Anrede) zu Erschienen und in Demütigkeit um einen Vätterlichen Rath an zu flächen.

Daß willen färndrigen Jahrß einen Streich am Buchholterbärg und fast daß gantze Röthenbach thall von der allmächtigen hand goteß von Einem großen und Schwähren hagelwätter der gestalten heimgesucht worden, daß nit nur die fäldfrücht In boden geschlagen, Sondern auch Sehr velle Böum durch diseß wätter geschlagen und gantz verdorben, über daß hat man auch grosen schaden von Sturm winden und grosen waser überschwemmung Erliten.

Dene befinden Sich an bemälten ohrten Sehr velle unbemittelte Lüte mit villen Kindern und wenig land versächen und In grosen Schulden Stecken, welche Sich Im Frühling auff den Bergen In den weiden an wilden ohrten um händ für händöpfel an zu Pflantzen bewärben müsen Und alda die Studen außgraben daß Land von den Steinen Sübren, alwo daß Erste Jahr die händöpfel gepflanzet härnach gewächß alda gesäit, also daß auff dise wiß der zenden vermehrt worden. (Hier ist der grosse oder Getreidezehnten gemeint.) Nun Sölte man Künftigen herbst den zenden von den Händöpfeln auß Richten, welcheß beschwärlich fallen will, derowägen mit härtlicher bit sich zu Mwgghr. gantz undertänig wänden thutt, daß sie doch aller gnädigist Geruhen wolten, daß man wägen bemältem Zenden mit Einem Suplikation (Bittschrift) vor Mwgghr. Erschinen dörrften.

Datum, den 9. Mäy 1766.“

Die Bitte der drei und wahrscheinlich noch anderer Gemeinden wurde von den gnädigen Herren erhört. Durch ein Schreiben vom 20. Juni 1766 wurde verordnet, dass das strengere Kartoffelzehntenmandat vom 27. Juni 1765 eingestellt sei und bis auf weiteres die mildere Ordnung von 1741 und 1759 gelten solle. Eine „Copia“ dieses Schreibens fand sich ebenfalls im Gemeindecarchiv. Es lautet folgendermassen:

„Schultheiß, Rätth und Burger der Statt
Bern unser gruß bevor Wohledelgebohrener
Lieber und getröuwer Amtsmann.

Da wir durch verschiedene unß dazu bewegende betrachtungen insonderheit aber durch die Betrübte eingetroffene Zeit löufft und verschiedene von dem Allmächtigen verhängte gerächte heimsuchungen so unsere Lande betroffen, bewogen, gutt befunden,

daß verwichenen Jahrß unter dem 27. Juny 1765 wägen Verzendung der Händöpfeln außgegangene Mandat auß Landeßvätterlicher gesinnung Mildigst Zu verornen, daß dißes lezt außgegangene Mandat vom 27. Juny 1765 ein gestelt Seyn und in Ansächen der unß zu gehörigen Zendenbezirken eß wägen Verzendung der händöpfel bey der den 20. Septembris 1741 und 5. July 1759 außgegangenen Erkantnuß und Erlüterung, durch welche eine Jede hußhaltung dahin befreyet wird, daß sie von einem Achtel einer Jucharten oder 5000 quadrat Schuh oder darunter keinen händöpfel Zenden zu entrichten haben Sollen, für einmahl sein Bewänden haben solle biß und In so lang wir daß fernere darüber Erkennen und unseren Landeßvätterlichen willen und Meinung hierüber eröffnen wärdien, desen Ihr berichtet und diseß zu Jedermanß Wüenschafft öffendlich vor denen bevorstehenden Zenden verlicheungen von Cantzlen verläsen und seineß ohrtß einscriben zu Lasen. Gott mit Euch. Dato den 20. Juny 1766.“

Im Jahre 1780 hatten dann die Gemeinden Buchholterberg und Kurzenberg einen heftigen Streit des Kartoffelzehntens wegen mit dem Pfarrer von Dießbach. Das ist aber eine Geschichte für sich.

Der Kartoffelzehntenstreit der Gemeinden Buchholterberg und Kurzenberg mit der Pfrund zu Oberdiessbach 1780.

Von K. G u g g e r, Wachseidorn.

Der Kartoffelzehnten, den die Bauern in der Kirchhöri Diessbach zu entrichten hatten, bildete einen Teil des Einkommens des dortigen Pfarrers. Dieser Zehnten bestand schon lange vor dem Jahre 1780; aber die Pfarrer haben es mit dem Bezug desselben nicht genau genommen. Am 23. Juni 1780 sandte nun der Herrschaftsherr von Wattenwil zu Diessbach eine Kundmachung an alle „Obleute“ der Herrschaft und „Kilchhöri“ Diessbach, des Inhalts, dass dem Pfarrer von Diessbach anbefohlen sei, den Kartoffelzehnten von allen Bezirken einzuziehen. Eigenes und Allmendland war gleich zehntpflichtig. Denjenigen, die das Al-